

Förderkriterien für die Gewährung von Projektmitteln der Kulturellen Bildung, insbesondere im ländlichen Raum, für das Programm SCHULE:KULTUR!

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderkriterien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung Zuwendungen für Projekten der Kulturellen Bildung und der kulturellen Schulentwicklung, insbesondere im ländlichen Raum, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Einrichtungen der Kulturellen Bildung und niedersächsischen Schulen stattfinden.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden eigenständige Projekte der Kulturellen Bildung der unter 1.1 genannten Projekte unter 10.000 Euro entsprechend der unten aufgeführten Kriterien.

2.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für projektbezogen beschäftigtes Personal (keine laufenden Ausgaben), Reise- und Sachausgaben.

3. Förderempfänger*innen

3.1 Erstempfängerin ist die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e. V. (LKJ) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung. Die Erstempfängerin hat die Zuwendung im Rahmen der VV zu § 44 LHO an die Letztempfänger*innen weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger*innen sind rechtsfähige Einrichtungen der Kulturellen Bildung und Schulfördervereine mit kulturellem Profil.

Letztempfänger*innen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die beantragten Aktivitäten müssen (mindestens überwiegend) in Niedersachsen stattfinden.

4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

4.3 Bei der Förderung gelten folgende Schwerpunkte:

- Ermöglichung von kultureller Teilhabe unabhängig von sozialer Herkunft
- Durchführung spartenübergreifender bzw. spartenbezogener Angebote der Kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche
- Durchführung Kultureller Bildungsangebote für Lehrkräfte und Multiplikator*innen sowie Beratung zur Integration von Kultureller Bildung im Schulalltag
- Stärkung der lokalen und regionalen Vernetzung von Akteuren, insbesondere in ländlichen Räumen
- Die Umsetzung der Projekte der Kulturellen Bildung gestaltet jede Einrichtung der Kulturellen Bildung in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Schule individuell

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird für die Erstempfängerin als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Vollfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird für die Letztempfänger*innen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in der Regel in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt maximal 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens und erfolgt bis zur Höhe des im Fördervertrag genannten Betrags.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Letztempfänger*innen haben die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

7. Regelungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien oder der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Erstempfängerin ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

7.3 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger*innen ist die LKJ. Diese führt die Förderung nach diesen Förderkriterien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheids des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in eigener Zuständigkeit durch.

7.4 Die Letztempfänger*innen müssen einen schriftlichen Antrag bei der LKJ mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung einreichen. Der Förderantrag ist bis zur jeweiligen von der LKJ bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.

7.5 Über die an die LKJ gerichteten Anträge entscheidet eine LKJ-interne Jury.

7.6 Die Zuwendung wird in einem Fördervertrag zwischen Antragsteller*in und der LKJ als Erstempfängerin der Landesmittel vereinbart.

8. Schlussbestimmungen

Die Laufzeit dieser Förderkriterien endet am 31.12.2025.